



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2020

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Beschulung in Hessen unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass durch die gegenwärtig herrschende Virus-Pandemie der Ausnahmezustand in Deutschland eingetreten ist und dieser die Ergreifung von Maßnahmen legalisieren und legitimieren kann, welche innerhalb des Normalzustandes als weder legal noch legitim anzusehen sind. Der Landtag betont, dass insbesondere die hinreichende Funktionsfähigkeit des hessischen Schulsystems auch unter den durch den Ausnahmezustand gegebenen dynamischen Bedingungen zu gewährleisten ist.
2. Der Landtag unterstreicht, dass Fernunterricht sowie Formen der Heimbildung in der derzeit praktizierten Art und Weise keine adäquaten Instrumente des Lehrens und Lernens darstellen, um einen nachhaltigen Wissenserwerb für die hessischen Schüler sicherzustellen. Ihre Wirksamkeit wird vielfach durch eine sachlich unangemessene digitale Infrastruktur seitens der Schulen bzw. im häuslichen Umfeld der Schüler, die nicht ausreichende Unterweisung der Lehrkräfte bzw. Schüler im Umgang mit den digitalen Werkzeugen sowie die zumeist unzureichende fachliche, didaktische und pädagogische Qualifikation der Erziehungsberechtigten der Schüler erheblich beeinträchtigt.
3. Der Landtag mahnt an, dass im Zuge der durch politische Entscheidungen auf Bundesebene zu erwartenden Entschärfung der Maßnahmen zur Kontakteinschränkung Präsenzunterricht in einer an den gegebenen Ausnahmezustand adaptierten Form in sowohl standardisierter als auch einheitlicher Weise an den hessischen Schulen durchgeführt werden möge.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, für die Handlungspraxis der Schulämter und Schulen unter Einsatz hierfür geeigneter rechtlicher Instrumente einen Rahmen zu entwerfen, welcher die hessischen Schulen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Grades der pädagogischen Autonomie (Beispiel: „Selbstständige Schule“) zeitnah in den Stand versetzt, die folgenden obligatorischen Maßnahmen ergreifen zu können:
 - a) Klassenverbände werden in möglichst leistungshomogene Unterklassen mit jeweils ca. 10 Schülern aufgespalten.
 - b) Die Beschulung der Unterklassen ist mindestens für den reduzierten Fächerkanon, bestehend aus den Disziplinen Deutsch, Mathematik und mindestens einer Fremdsprache, durchzuführen.
 - c) Die Unterrichtsverteilung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Dauer des unterrichtsfreien Zeitraums zwischen den durchgeführten Unterrichtseinheiten sachgerecht zu bemessen ist und durch den Einsatz der Lehrkräfte für das Fach Sport derart ausgestaltet wird, dass hierdurch für die Schüler ein hinreichender Erholungseffekt eintritt.
 - d) Etwaige Abschlussprüfungen sind durch ggf. temporäre Modifikationen in diesen unterrichtlichen Rahmen zu integrieren.
 - e) Die Zielgruppe der Beschulungsmaßnahme bilden alle Schüler ab der Klassenstufe 5.
 - f) Der zulässige Zeitrahmen für die Durchführung des Präsenzunterrichtes beläuft sich an den Wochentagen Montag bis Freitag auf jeweils ca. 8 Uhr bis ca. 18 Uhr und am Samstag auf ca. 8 Uhr bis ca. 12 Uhr.
 - g) Intendierter Starttermin für den Präsenzunterricht ist Samstag, der 2. Mai 2020.
 - h) Voraussichtliches Laufzeitende der Beschulungsmaßnahme ist Samstag, der 4. Juli 2020.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Regelungen hinsichtlich der Kriterien zur Bewertung der Schülerleistungen und zur Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe in Kraft zu setzen, welche den durch den gegebenen Ausnahmezustand verursachten Einschränkungen der regulären Beschulungspraxis vollumfänglich Rechnung tragen.

6. Zur Realisierung dieser Beschulungsmaßnahmen wird es unumgänglich sein, dass Fachlehrkräfte auch fachfremden Unterricht erteilen sowie ihr Lehrdeputat überschreiten werden. Der Landtag erkennt die hiermit verknüpfte Problematik aufseiten der Lehrkräfte vollumfänglich an und betont zugleich, dass diese Merkmale der Dienstausbildung im Rahmen einer vorzunehmenden Güterabwägung zwischen Eigen- und Gemeinwohl unter den gegebenen Umständen eines Ausnahmezustandes als sachlich gerechtfertigt anzusehen sind.
7. Der Landtag fordert im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung der Institution Schule die Landesregierung dazu auf, die Einsatzbereitschaft der an den Schulen Dienst leistenden Akteure für das Land Hessen durch eine in großzügiger Weise vorzunehmende Anhebung ihrer monatlichen Dienstbezüge während der Geltungsdauer des Ausnahmezustandes wertzuschätzen. Der Landtag verpflichtet sich, diesen Beitrag zur Stärkung des Gemeinwohls nach Beendigung des Ausnahmezustandes in angemessener Form parlamentarisch zu würdigen.
8. Der Landtag erwartet von der Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die in Nr. 4 vorgeschlagenen Maßnahmen zum Zweck ihrer Optimierung durch eine fortlaufende wissenschaftliche Evaluation flankiert werden.
9. Der Landtag legt sich die Verpflichtung auf, gegenüber der Landesregierung die ausreichende Bevorratung der hessischen Schulen mit geeigneten Schutzutensilien anzumahnen, welche die geordnete Durchführung des Präsenzunterrichtes und damit die Erfüllung der gesetzlich gebotenen Schulpflicht auch unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten gestattet.
10. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, auf der Bundesebene darauf hinzuwirken, eine umfassende und bundeseinheitliche Konzeption zur Sicherstellung der Beschulungsfähigkeit in Zeiten des Ausnahmezustandes zu erarbeiten. In dieser finden als dynamische Variablen neben der präferierten Beschulungsform Präsenzunterricht auch Formen des digital unterstützten Fernunterrichts sowie der Heimbeschulung explizite Berücksichtigung.

Begründung:

Mit Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 13. März 2020 wurden die hessischen Schulleiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass ab dem 16. März 2020 der reguläre Schulbetrieb an den hessischen Bildungsinstitutionen ausgesetzt wird.

Angesichts der kurzen Zeitspanne zur Umsetzung dieses Beschlusses kann hier von der Erzeugung einer Unstetigkeitsstelle der Entwicklungskurve des hessischen Schulsystems durch die Landesregierung gesprochen werden.

Zugleich ist zu konstatieren, dass aufseiten der zuständigen Staatsministerien keine detaillierten Pläne vorlagen, um ein geordnetes Herunterfahren des Schulsystems und dessen sich stetig hieran anschließenden Weiterbetrieb unter den Bedingungen des vorliegenden Ausnahmezustandes umzusetzen.

Diese Faktoren führten mit geradezu logischer Zwangsläufigkeit in den gegenwärtig zu beobachteten ungeordneten Zustand des hessischen Schulsystems hinein, welcher sich durch die hinreichend bekannten Defizite in administrativer, infrastruktureller und didaktisch-pädagogischer Hinsicht auszeichnet.

Es fehlen etwa die digitalen Lehr- bzw. Lernplattformen nach Ausstattung bzw. Kapazität, die hieran hinreichend geschulten Lehrkräfte und Schüler sowie elaborierte didaktisch-pädagogische Konzepte, um effektiven Fernunterricht flächendeckend nach einheitlichen Standards durchführen zu können.

Zwecks Minimierung ähnlicher struktureller Defizite bei dem in naher Zukunft zu erwartenden, gestaffelten Wiederhochfahren des hessischen Schulsystems ist es daher geboten, im Vorfeld einen von der Landesregierung zu entwerfenden verbindlichen Rahmen zu implementieren, welcher für alle Akteure des hessischen Schulsystems neben Rechtssicherheit auch die personellen, räumlichen und sächlichen Randbedingungen berücksichtigt und erfüllt, welche für die geordnete stufenweise Einführung eines effektiven Präsenzunterrichtes unumgänglich sind.

Umfang und Intensität der sozialen Folgewirkungen, welche sich aufgrund unzureichender Beschulung während der Dauer des Ausnahmezustandes, insbesondere im Hinblick auf die leistungsschwächeren hessischen Schüler, einstellen werden, sind gegenwärtig nicht abschätzbar.

Die bisherigen Beobachtungsdaten sind u.E. jedoch ausreichend für die Qualifikation, dass die hessische Landesregierung im bisherigen Umgang mit dem Schulsystem unter den durch den Ausnahmezustand diesem auferlegten Bedingungen keine Meriten erwarb. Unsere diesbezüglichen Prognosen können wir daher als erfüllt ansehen.